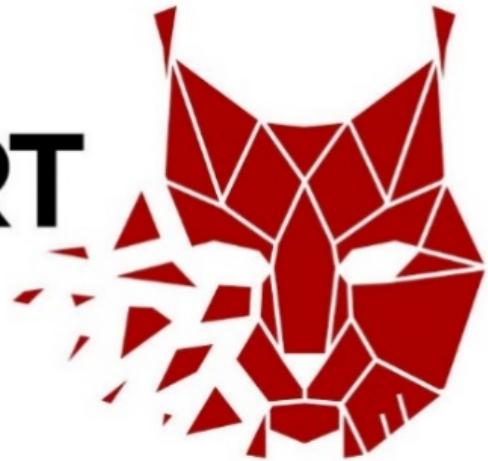


TATORT
natur



Report Naturschutzkriminalität in Bayern

2019-2020

Von Franziska Baur M.Sc. (April 2021)



TATORT NATUR – Ein Kooperationsprojekt von
Gregor Louisoder Umweltstiftung & Landesbund für Vogelschutz e.V.



*Abbildung 1. Der häufig betroffene, majestätische Rotmilan
(Foto: Fotolia)*

Projektmanager TATORT NATUR:



Franziska Baur M.Sc., Gregor Louisoder Umweltstiftung

franziska.baur@umweltstiftung.com



Dr. Andreas von Lindeiner, Landesbund für Vogelschutz e.V.

andreas.von.lindeiner@lbv.de

Inhalt

HINTERGRUND TATORT NATUR	4
NATURSCHUTZKRIMINALITÄT IN BAYERN	6
INTERNATIONALE SCHUTZBESTIMMUNGEN, NATIONALE GESETZESLAGE UND STRAFVERFOLGUNG BEI DER TÖTUNG GESCHÜTZTER WILDTIERARTEN	6
RECHTSQUELLEN ARTEN-, ZUGRIFFS-, STÖRUNGS- UND LEBENSSTÄTTENSCHUTZ	6
STRAFTATEN UND STRAFMAßE	7
TÄTERKREIS UND MOTIVE	8
PROJEKT TATORT NATUR – DOKUMENTATION.....	9
METHODIK DER DATENSAMMLUNG.....	9
FUND UND MELDUNG	9
STRAFTATEN ERKENNEN.....	11
UNTERSUCHUNG UND ANALYSE VON VERDACHTSFÄLLEN	12
KLASSIFIZIERUNGSSCHEMA VON VERGIFTUNGSFÄLLEN DURCH TATORT NATUR	12
FÄLLE ILLEGALER VERFOLGUNG GESCHÜTZTER WILDTIERE IN BAYERN 2019-2020.....	13
BETROFFENE REGIONEN.....	19
HOT-SPOTS.....	19
VERWENDETE METHODEN UND TODESURSACHEN	22
FUND VON VERGIFTUNGSOPFERN ODER GIFTKÖDERN – 41 FÄLLE.....	24
BESCHUSS – 9 FÄLLE	29
FALLENFANG – 6 FÄLLE	30
ZERSTÖRUNG DER LEBENS- ODER FORTPFLANZUNGSSTÄTTE/AUSHORSTUNG – 4 FÄLLE	30
TODFUND MIT UNGEKLÄRTER TODESURSACHE – 15 FÄLLE.....	31
STRAFVERFOLGUNG: VERURTEILUNGEN	31
DEFIZITE IN VERFOLGUNG, ERMITTLUNG UND VERURTEILUNG.....	31
BAYERN IM LÄNDERVERGLEICH UND DAS POTENTIAL VON SPÜRHUNDEN	33
ZUSAMMENFASSUNG, FORDERUNGEN UND AUSBLICK.....	34
LINKS ZU MEDIENBERICHTEN	37

Hintergrund TATORT NATUR

Seit vielen Jahren beschäftigen sich Gregor Louisoder Umweltstiftung (GLUS) und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) mit dem Thema „Naturschutzkriminalität in Bayern“. In diesem Report steht der Terminus *Naturschutzkriminalität* für die **illegale Verfolgung oder Tötung geschützter Wildtiere in Bayern bzw. für die Zerstörung ihrer Lebens- oder Fortpflanzungsstätten** – auf internationaler Ebene unter *wildlife crime* eingeordnet. Je nach Tierart bedeutet dies eine Straftat nach Bundesnaturschutz-, Jagd- und Tierschutzgesetz. Der Begriff „Wilderei“ wird bewusst nicht verwendet, da sich dies generell auf die Tierarten bezieht, die auch im Jagdgesetz verankert sind, was in Deutschland bundeslandabhängig ist. Als Wilderei wird generell auch Fischen ohne Lizenz, Jagen im Fremdvier etc. bezeichnet.

Unterlassene Meldungen, lückenhafte und dezentralisierte Dokumentation bzw. mangelnde Datenlage führen dazu, dass Polizei und Staatsanwaltschaft kaum einen Ermittlungsansatz haben und so auch keine wegweisenden Verurteilungen stattfinden können. Präzedenzfälle sind jedoch essentiell, um eine nachhaltige Abschreckung solcher Straftaten zu erreichen. Im Kooperationsprojekt **TATORT NATUR** wurde für den Freistaat Bayern erstmalig eine **Meldeplattform** mit integrierter **Datenbank für Naturschutzkriminalitätsfälle** geschaffen, um diese Lücke im System zu schließen. Hierbei ist das Projekt jedoch auf regelmäßige und zuverlässige Fütterung der Daten und Untersuchungsergebnisse – nicht nur von der Bevölkerung, sondern insbesondere auch von Behördenseite (Polizei, Landratsämter inkl. Natur- und Jagdbehörden) angewiesen, was bis dato noch nicht zufriedenstellend geregelt ist.

Ziel dieses erstmaligen Reports ist es, den Stand des Wissens zu dieser Thematik zusammenzufassen und auf Basis der in der Pilotphase (2019-2020) gemeldeten Fälle aufzuzeigen, welche **Gebiete und Arten** besonders betroffen sind, welche **Methoden** am häufigsten verwendet werden und wo sich noch weiterer **Optimierungsbedarf** in der gesamten Handlungskette herauskristallisiert. Durch die Möglichkeit einer direkten und unkomplizierten Meldemöglichkeit für die breite Öffentlichkeit, möglichst lückenlose Dokumentation durch Aktenzugang, regelmäßiger Berichterstattung, Fortbildungen (für u.a. Straf-, Ermittlungs- und Umweltbehörden), Öffentlichkeitsarbeit auf allen Kanälen (u.a. Social Media), Anzeigenerstattungen und Auslobungen von Belohnungen möchte TATORT NATUR einen längst überfälligen Schritt gehen – in Richtung eines respektvolleren und gesetzeskonformen Umgangs mit unserer heimischen Fauna, welcher bisher leider von den zuständigen Behörden versäumt wurde: das Bewusstsein zu diesem Thema – v.a. bei den Behörden und den Staatsanwaltschaften, aber auch bei Jagd- und Landwirtschaft – muss weiterhin gestärkt und die notwendigen Schritte gegen diesen rechtswidrigen Bedrohungsfaktor für geschützte Arten eingeleitet werden. Nur so kann eine breite Abschreckung erzielt werden. Voraussetzung dafür ist ein möglichst lückenloses Monitoring der Fälle, was wiederum nur durch zeitnahe Untersuchungen mutmaßlicher Beweisstücke möglich ist.

Illegale Verfolgung geschützter Arten und deren Handel werden immer noch häufig als Probleme des globalen Südens gesehen, die Arten wie Elefant, Tiger oder Nashorn betreffen. Die Ausmaße illegaler Verfolgung im europäischen Raum wurden vielfach erst durch die Arbeit von Engagierten im Natur- und Artenschutz, wie z.B. das Komitee gegen den Vogelmord e.V. oder BirdLIFE bekannt. BirdLIFE dokumentierte im Zeitraum 1992-2017

21.260 vergiftete Tiere in 9707 Fällen⁵. Dass das Thema von erheblicher Bedeutung ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich zur Bekämpfung der Problematik eine Reihe von europäischen Netzwerken formiert hat. Diese grenzübergreifenden Zusammenschlüsse von RichterInnen, StaatsanwältInnen oder der Exekutive widmen sich der Thematik und versuchen durch Aufbau bzw. Austausch von Wissen und der einheitlichen Anwendung der geltenden EU-Gesetzgebung die Verfolgung von Strafdelikten zu verbessern¹. Darüber hinaus werden EU-weit und auf nationaler Ebene zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Situation durchgeführt, aus denen auch in diesen Bericht wertvolle Informationen eingeflossen sind, wie z.B. die EU LIFE Projekte PannonEagle², LIFE SWiPE³ oder BirdLIFE⁴. Auch das EU-Projekt LIFE EuroLargeCarnivores, welches das Zusammenleben mit den Großen Beutegreifern durch länderübergreifende Kooperation und Wissensaustausch verbessern möchte, liefert eine Plattform für Strafverfolgungsbehörden, KriminalkommissarInnen, StaatsanwältInnen, ForensikerInnen und ExpertInnen aus dem Naturschutz, um ihre Erfahrungen in Vermeidung, Ermittlung, Dokumentation und Strafverfolgung zu teilen. Im März 2021 fand hierzu ein internationaler Online-Workshop über Wildtierkriminalität in Europa statt⁵, und im April 2021 wird TATORT NATUR mit einer Online-Tagung für Fachpublikum folgen: *Als Basis für fruchtbare Diskussionen sprechen internationale Experten und Praktiker aus verschiedenen Bereichen über ihre Erfahrungen, wie diese Straftaten aufgedeckt, untersucht und eingedämmt werden können.*⁶

„Tatort Natur“ ist ein Kooperationsprojekt des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und der Gregor Louisoder Umweltstiftung (GLUS). Naturschutzkriminalität ist die illegale Verfolgung oder Tötung geschützter Wildtiere. Ein Großteil der Fälle bleibt unentdeckt, ungeklärt und ist für die Täter folgenlos.



1 Environmental Prosecutors for the Environment, EU Agency for Criminal Justice Cooperation, European Network for Environmental Crime

https://ec.europa.eu/environment/legal/law/4/pdf/investigation_and_prosecution_of_wildlife_crime.pdf

2 <https://imperialeagle.eu>

3 https://ec.europa.eu/environment/life/project/Projects/index.cfm?fuseaction=search.dspPage&n_proj_id=7581

4 www.birdlife.org

5 www.eurolargecarnivores.eu/en/wildlife-crime-workshop

6 www.tatort-natur.de/Events_Veranstaltungen

Naturschutzkriminalität in Bayern

In Bayern ist die direkte Verfolgung von geschützten Arten durch Abschuss, Fang in Fallen und Vergiftung ein lang bekanntes Problem und stellt vielfach einen der Hauptbedrohungsfaktoren für ihr Überleben dar. Gerade für Arten, die fast oder ganz aus Bayern verschwunden waren und wieder langsam Fuß fassen, hat jede einzelne Entnahme besonders drastische Auswirkungen auf deren langfristige Etablierung, da bereits der Verlust einiger weniger Individuen einen großen Rückschlag bedeuten kann – wie beim Luchs: hier wurde durch jahrelange Studien und Monitoring die illegale Verfolgung als die häufigste Todesursache neben dem Straßenverkehr identifiziert (HEURICH ET AL., 2018).⁷ Neben den Prädatoren (Luchs, Greif- und Eulenvögel) und dem teils sehr hohen „Beifang“, werden aber auch Herbivoren (z.B. Biber) oder Haustiere immer wieder zur Zielscheibe. Bei der illegalen Tötung und Verfolgung jeglicher Tierarten handelt es sich grundsätzlich um rechtswidrige Taten, die entsprechend angezeigt und geahndet werden müssen.

Internationale Schutzbestimmungen, nationale Gesetzeslage und Strafverfolgung bei der Tötung geschützter Wildtierarten

Einige Wildtierarten bedürfen aufgrund ihrer Seltenheit und der Bedrohung ihres Fortbestands in der Natur eines besonderen Schutzes. In Deutschland wird dies v.a. durch das *BNatSchG* sichergestellt. Einen zentralen Aspekt nimmt dabei der Schutz einzelner Individuen dieser Arten vor dem Zugriff durch den Menschen ein, worunter die Tötung oder Störung der Tiere und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten fällt. Der Artenschutz ist abgestuft in den *Allgemeinen Artenschutz* nach § 39 *BNatSchG* und den *Speziellen Artenschutz* gemäß § 44 f. *BNatSchG*. § 7 Abs. 2 Nr. 13 *BNatSchG* unterscheidet *besonders geschützte* und *streng geschützte Arten*. Eine umfassende Datenbank zum Schutzstatus aller heimischen Arten bietet die Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn *WISIA – Wissenschaftliches Informationssystem zum internationalen Artenschutz*⁸.

Rechtsquellen Arten-, Zugriffs-, Störungs- und Lebensstättenchutz⁹

Auf internationaler Ebene gelten folgende völkerrechtliche Übereinkommen:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)
- Übereinkommen über wandernde wild lebende Tierarten (CMS/Bonner Konvention)
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)

Die Umsetzung der Berner Konvention erfolgt in der EU durch:

- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG; vorher Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

⁷ Heurich Et al. (2018): Illegal hunting as a major driver of the source-sink dynamics of a reintroduced lynx population in Central Europe

⁸ www.wisia.de

⁹ www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/

- FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) schreibt einen günstigen Erhaltungszustand für das langfristige Überleben der Population in ausreichend großem Lebensraum vor

Deutschland hat die Richtlinien im *BNatSchG* in nationales Recht umgesetzt:

§§ 44, 45 *BNatSchG* regeln Verbote und Ausnahmen für den Umgang mit bestimmten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

Nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 *BNatSchG* ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders und der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Auch ihre Entwicklungsformen, wie z.B. Vogeleier, dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 *BNatSchG* ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Als "erheblich" wird eine Störung angesehen, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Vogelpaare durch Störungen von ihren Gelegen vertrieben werden und die Eier oder Jungvögel daraufhin verenden. Verboten ist auch nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 *BNatSchG* die Beschädigung, Zerstörung und Entnahme aus der Natur von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders und streng geschützten Arten. Fortpflanzungsstätten sind z.B. Vogelnester/Horstbäume oder Biberdämme/-burgen. Dabei sind diese Stätten nicht nur während der eigentlichen Fortpflanzungszeit sondern das ganze Jahr über geschützt, wenn ihre Bewohner die Gewohnheit haben diese alljährlich wieder zu besiedeln. Von diesen Regelungen kann die zuständige Behörde z.B. zur Abwendung erheblicher land- oder forstwirtschaftlicher Schäden, zum Zweck der Forschung, Lehre und Bildung oder zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen zulassen, wenn keine andere zumutbare Alternative besteht (§ 45 *BNatSchG*). Ohne behördliche Erlaubnis ist es außerdem zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, gesund zu pflegen und danach so bald wie möglich wieder frei zu lassen, wobei die Aufnahme streng geschützter Tiere der zuständigen Behörde zu melden ist.

Straftaten und Strafmaße

Wer entgegen der Zugriffsverbote ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder zerstört, begeht eine Straftat. Das gilt auch für denjenigen, der Tiere oder Pflanzen bestimmter Arten in Besitz nimmt oder verarbeitet beziehungsweise kauft oder verkauft. Beides wird mit Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren oder hohen Geldstrafen geahndet. Auch wenn der Täter leichtfertig nicht erkennt, dass er es mit einer geschützten Art zu tun hat, droht ihm eine Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr.¹⁰ Je nach Tierart verstößt der Täter auch gegen das Bundesjagdgesetz. Manche geschützten Tierarten (z.B. Luchs, Greifvögel) sind dort verankert,

¹⁰www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/instrumente/

jedoch ganzjährig von der Jagd verschont (§ 22 BJagdG). Weiterhin gilt jede Tat, die einem Tier unnötig Schaden zufügt, als Verstoß gegen das § 1 und § 17 TierSchG: *Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es gar töten.*¹¹

Vergehen gegen diese Gesetze sind ernstzunehmende Straftaten und müssen sofort der Polizei mitgeteilt werden. Die Behörden sind bei Vorliegen eines Straftatverdachts nach § 163 Strafprozessordnung Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Beweissicherung zu treffen. Naturschutz- und Jagdbehörden der Kreisverwaltungen sind nicht für die Aufklärung von Straftaten zuständig, können die Ermittlungen jedoch unterstützen. Bei Giftverdacht (und Fallen) herrscht "Gefahr im Verzug" für die Bevölkerung (und deren Haustiere) und ggfls. für die Umwelt (Gewässer, Boden, Pflanzen und natürlich Wildtiere). Somit sind Giftköder und Fallen unverzüglich professionell zu sichern. Gelangt der Polizei ein entsprechender Sachverhalt zur Kenntnis und ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat begründen, so erfolgt Rücksprache mit der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, durch die nach Prüfung des Einzelfalles entsprechende Untersuchungen angeordnet werden. Hierbei ist die Staatsanwaltschaft zunächst auch Kostenträger. Da es sich bei der Tötung einer streng geschützte Tierart (§ 44 BnatSchG/CITES Anhang II/ Berner Konvention Anhang II/ EU FFH-Richtlinie 1992 Anhang II, IV a), nicht um ein Kavaliersdelikt, sondern um eine Straftat nach BNaSchG, TierSchG, BJagdG handelt, erwarten die Naturschutzverbände und auch die breite Bevölkerung eine dementsprechende Strafverfolgung. Die illegale Tötung einer solchen Tierart sollte somit mindestens folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Vergehen nach § 71 BNaSchG & § 38 BJagdG: bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder € 50.000 Geldstrafe
- Verurteilung: Entziehung Jagd-, Waffenschein und Waffenbesitzkarte (§ 41 BJagdG), Unt. Jagdbehörde (§§ 17, 18 BJagdG)

Täterkreis und Motive

Erfahrungsgemäß handelt es sich häufig um Jäger, Geflügel- und Taubenhalter, die in Greifvögeln oder Luchsen unliebsame Gefahren oder Konkurrenz für Niederwild sehen. Manche Waldbesitzer fürchten auch einen Wertverlust durch die Anwesenheit von Beutegreifern. Auf der anderen Seite treten immer wieder „Hundehasser“ oder Tierquäler in Erscheinung. Auch Angler und Teichwirte wurden in der Vergangenheit gegen Kormorane, Biber oder Fischotter aktiv.

Weitere mögliche Motive:

- Wirtschaftliche Interessen: streng geschützte Arten können den Bau von Windenergieanlagen verhindern
- Trophäenjagd: Fell, Kopf, Krallen etc.
- Jagdtourismus
- Historische Gründe (z.B. Nationalparkgegner)
- Lobbyismus gegen Naturschutzbewegung/Forst

¹¹ <https://tierschutzgesetz.net/paragraph-17>

An dieser Stelle muss hervorgehoben werden, dass der Staat – je nach Tierart – freiwillige Ausgleichs- und Präventionszahlungen für Nutztierhalter anbietet und es „keinen Grund“ gibt (aus Sorge um die eigenen Nutztiere) selbst tätig zu werden – ganz abgesehen vom Straftatcharakter einer solchen Handlung. Sollte es zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit/öffentlichen Sicherheit oder zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden im Bereich Land, Forst oder Fischerei kommen, sind legale Entnahmen nach § 45 BNatSchG unter strenger Einzelfallprüfung auch artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen auch im Gesetz vorgesehen, sollten aber immer *ultima ratio* sein.

Projekt Tatort Natur – Dokumentation

Methodik der Datensammlung

Meldungen und Hinweise zu möglichen Naturschutzkriminalitätsfällen wurden in der Vergangenheit vom LBV und GLUS getrennt gesammelt und archiviert. Sämtliche Daten (*Hard Facts* plus Dokumente wie Fotos, Gutachten, Protokolle etc.) wurden aufwändig in einer gemeinsamen Datenbank mit dem Content Management System *Contao* im Backend von www.tatort-natur.de zusammengeführt. Seit 2019 wird die Datenbank kontinuierlich durch das offen zugängliche und mit der Datenbank direkt verbundene Meldeformular mit Daten gespeist und aktualisiert, wie z.B. seit 2021 mit den Daten der Vogelwarte des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU). In den Jahren **2019-2020** wurde **nach sorgfältiger Überprüfung jeder registrierten Meldung** (Stand April 2021: 406 Meldungen gesamt) und nach Zusammenführung mehrfach angelegter Fälle final **75 Fälle** für diesen Report als „Naturschutzkriminalitäts-Fälle“ eingestuft; Meldungen ohne ernsthaften Verdacht auf eine unnatürliche Todesursache wurden unmittelbar ausgeklammert (z.B. Verkehrsunfälle). Um dies einschätzen zu können, gibt es die Möglichkeit eines Foto-Uploads im Meldeformular und den direkten Kontakt zu den Projektleitern und Biologen M.Sc. Franziska Baur (GLUS) und Dr. Andreas von Lindeiner (LBV). Zahlreiche Ehrenamtliche im Naturschutz (v.a. LBV-Kreisgruppen oder Gebietsbetreuer), die über ganz Bayern verteilt sind, sind hier eine große Unterstützung und standen in vielen Fällen den Findern und/oder Polizeibeamten beratend zur Seite. Da es sich bei den 75 jedoch nur um jene Fälle handelt, die auch gemeldet wurden, muss mit einer weit höheren Dunkelziffer absoluter Zahlen an illegal getöteten Wildtieren gerechnet werden. Die korrekte Dokumentation aller Fälle inklusive der Einspeisung finaler Untersuchungs- und Ermittlungsergebnisse bedarf stetiger Optimierung und Pflege. Auch die Maske des Meldeformulars und die Struktur der Datenbank werden konstant an die realen Bedürfnisse und Erfordernisse angepasst. Als *Citizen Science* Projekt hat TATORT NATUR das Ziel, höchstmöglichen Bekanntheitsgrad in allen Bevölkerungs- Behörden und Regierungsschichten erlangen und so die Bereitschaft fördern, Meldungen ordnungsgemäß, digital und zeitnah erfolgen zu lassen, damit eine möglichst vollständige und korrekte Sammlung der Fälle gewährleistet werden kann.

Fund und Meldung

Häufig werden bereits bei den ersten Schritten eines Verdachtsfalls von den Findern oder den Beamten Fehler gemacht, die einen Ermittlungserfolg erschweren oder unmöglich machen.

Auch kommt es durchaus vor, dass aus Unwissenheit oder persönlichen Ängsten Fälle überhaupt nicht gemeldet werden. Unsere Checkliste (Abb. 2) leistet hierbei Unterstützung. Ergibt sich aufgrund der Auffindesituation eines Tieres ein Anfangsverdacht auf das Vorliegen einer Straftat, so ist unverzüglich die 110 zu alarmieren. Diese hat in Abstimmung und unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft sämtliche rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes zu treffen (§ 163 Abs. 1 Satz 1 StPO). Laut THORSTEN GLAUBER (2020) steht hierzu „(...) der ermittlungsführenden Dienststelle in Abhängigkeit von der Fallgestaltung grundsätzlich das gesamte Spektrum polizeilicher Spurensicherungsmaßnahmen von der fotografischen Dokumentation des Fundortes, über die Sicherstellung des Kadavers, bis hin zur Einbeziehung der Rechtsmedizin zur Verfügung.“¹²

CHECKLISTE BEI VERDACHTSFÄLLEN:

TATORT natur

Berühren Sie nichts! – Sie könnten mit Gift in Berührung kommen oder Spuren vernichten.

Fotos und Notizen:

- Datum/Uhrzeit/Fundort
- Art/Anzahl Opfer
- Auffälligkeiten: tote Insekten/verkrampfte Gliedmaßen (Vergiftungsanzeichen), verdächtige Personen/Gegenstände (Fallen/Giftköder)

Rufen Sie die Polizei, bestehen Sie auf Beweissicherung (Notiz Ansprechpartner/Aktenzeichen).

Bitte Bericht an info@tatort-natur.de senden oder online auf www.tatort-natur.de melden.

Abbildung 2. Checkliste für Verdachtsfälle

¹² www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0008537.pdf

Straftaten erkennen

Bei Vergiftungsverdacht steht Selbstschutz an oberster Stelle. Jeglicher Hautkontakt mit Köder oder Opfer muss vermieden werden (Lebensgefahr!). Verletzte Tiere sind unverzüglich tierärztlich zu versorgen und artgerecht unterzubringen.

GIFT – Umgehender Notruf an die 110

- Verdächtige Köder: mit bläulichem Granulat/rosa Flüssigkeit präparierte Teile von Geflügel, Wild, Aufbruch, Wurst, „Gifteier“ (Abb. 3)
- Mehrere Opfer, oft in Ködernähe (Abb. 4)
- Nahrungsreste/Schleim/Blut an Schnabel/Maul
- Verfärbung Mundschleimhaut, chemischer Geruch
- Verkrampfte Fänge oder Gliedmaßen
- **Tote** Aaskäfer, Fliegen oder Maden am Kadaver



Abbildung 3. Gifteier mit toten Insekten (Foto: Aichner)



Abbildung 4. Mehrere Opfer in nächster Nähe (Foto: Komitee gegen Vogelmord e.V.)

BESCHUSS

- Schäden in den Federn (*Schrotmauser*)
- Einschusslöcher äußerlich kaum erkennbar, auf Röntgenbild deutlich zu sehen (Abb. 5)

FALLEN

- Verdächtige Fangeinrichtungen, z.T. mit Lebendköder (z.B. Taube)
- Schlagfallen oder Drahtschlingen



Abbildung 5. Röntgenaufnahme eines beschossenen Vogels (Foto: Aichner)

Untersuchung und Analyse von Verdachtsfällen

Im Optimalfall wird bei Verdacht auf Straftat (z.B. Totfund mit Vergiftungssymptomen) durch die Strafverfolgungsbehörden eine pathologisch-anatomische, toxikologische, ballistische und forensische Untersuchung inkl. (DNA-Analyse und Fingerabdrücke) in Auftrag gegeben. Bei laufenden Strafverfahren gehören die Untersuchungskosten zu den Verfahrenskosten und werden somit gedeckt. Die Untersuchung beim Bayer. Landeskriminalamt ist für einen beweissicheren Nachweis erforderlich und wird bei Gericht anerkannt. Andere sachkundige Fachlabore finden sich an den Veterinärämtern, am Landesinstitut für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) oder in der veterinärmedizinischen Fakultät, Abt. Toxikologie und Pharmazie (Prof. Ammer, Ludwig-Maximilians-Universität München/Vogelklinik Oberschleißheim). Per Sektion wird festgestellt, ob es sich um Vergiftung, (menschliche) Gewalteinwirkung oder um einen natürlichen Tod handelt. Die Toxikologie ist für die Analyse verschiedener Gifte im Kadaver (meist Leber) zuständig. Da Giftstoffe mit der Zeit verfallen und dementsprechend nicht mehr zweifelsfrei nachgewiesen werden können, ist es essentiell, dass mutmaßliche Köder/Opfer unmittelbar untersucht und bis zur Analyse gekühlt aufbewahrt werden. Nur bei korrekter Lagerung kann man die Metaboliten in den Organen des Tieres postmortal einwandfrei identifizieren. Carbofuran hat z.B. eine Halbwertszeit von knappen 2 Wochen. Röntgenaufnahmen können Knochenbrüche oder Beschuss abbilden. Ernährungszustand, Mageninhalt und das Vorhandensein von Viren, Bakterien liefern weitere Erkenntnisse über den Allgemeinzustand und die letzten Stunden des Tieres.

Klassifizierungsschema von Vergiftungsfällen durch TATORT NATUR

Um Vergiftungsfälle noch detaillierter aufzuschlüsseln, wurde für die Datenanalyse ein eigenes Klassifizierungsschema entwickelt, welche sich folgender Kürzel bedient:

TP	Tox Positiv auf Giftstoff x (Fachlabor LMU oder BLKA)
TW	Vergiftung Wahrscheinlich: von Fachperson (Vet, LGL, Polizei, Biologe) aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und der Fundumstände von Kadaver/Giftköder als Vergiftung eingestuft; keine Untersuchung erfolgt oder nicht mehr feststellbar (Autolyse)
TN	Tox Negativ (anderes Gift, Blei oder zu lange/falsche Lagerung etc.)
DD	Daten/Ergebnisse Defizitär

Fälle illegaler Verfolgung geschützter Wildtiere in Bayern 2019-2020

In insgesamt 75 gemeldeten Fällen wurden 121 Tiere aus 17 Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, in Bayern in den Jahren 2019 – 2020 nachweislich oder sehr wahrscheinlich illegal getötet oder verfolgt!

In den folgenden Darstellungen wurden die Daten für den **Zeitraum von 2019 – 2020** herangezogen, da dies die Pilotphase des Projekts TATORT NATUR darstellt, um einen ersten Eindruck der Situation zu gewinnen.

Betroffene Arten

In 68 von 75 Fällen waren 121 Wildtiere von illegaler Verfolgung betroffen. In den restlichen 7 Fällen wurden Giftköder oder illegale Fallen gemeldet, die aufgrund der Aufmerksamkeit und raschen Reaktion der Melder, (vermutlich) rechtzeitig gesichert wurden, um Schaden zu vermeiden oder die Opfer wurden nicht gefunden. *Tab. 1, 2* und *Abb. 6* zeigen, dass insgesamt 17 Arten betroffen waren – zusätzlich zu einer vergifteten Katze und einem vergifteten Hund. Auch wenn zahlenmäßig der Star (35 Tiere) hervorsticht (*Abb. 6, Tab. 2*), ist dies auf nur einen einzigen Fall im Landkreis Cham (2019) zurückzuführen, bei dem ein ganzer Schwarm mit Carbofuran vergiftet wurde. Greif- und Eulenvögel waren die in die meisten Fälle involvierten Arten – ergo die häufigsten Opfer illegaler Tötungen: **Rotmilane, Mäusebussarde** und **Uhus** bilden die *Top 3*, gefolgt von Turmfalken, Biber, Habicht, Rohrweihe, Seeadler, Luchs, Star und Weißstorch (*Tab. 1*). In 2 Fällen wurden „Greifvögel“ mit unbekannter Todesursache gemeldet, bei denen aus verschiedenen Gründen keine weitere Untersuchung erfolgte (z.B. durch unterlassene Meldungen bei der Polizei oder Desinteresse). Insgesamt 115 Tiere wurden als *Totfund mit dem Verdacht auf unnatürliche Todesursache* ausgewertet. 5 Tiere wurden lebendig, jedoch apathisch und flugunfähig aufgefunden, aber aufgrund zunehmender Verschlechterung des Allgemeinzustandes euthanasiert. Lediglich der mit einer Armbrust beschossene Auerhahn konnte nach veterinärmedizinischer Versorgung erfolgreich zurück in seinen Lebensraum entlassen werden.

Bei der Analyse der betroffenen Arten muss berücksichtigt werden, dass obwohl der Rotmilan wesentlich seltener in Bayern vorkommt (750-950 Brutpaare) als der deutlich häufigere Mäusebussard (12.000-19.500 Brutpaare)¹³, dieser trotz diesem Fakt öfter in illegale Verfolgung verwickelt ist – was dessen Betroffenheit solcher Attacken zusätzlich hervorhebt.

¹³ Rödl, T., B.U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler, A. Görden (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, S. 256

Tabelle 1. Fälle nach Tierarten

Tierarten	Fälle
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	18
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	12
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	6
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	5
Biber (<i>Castor fiber</i>)	5
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	4
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	3
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	3
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	2
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	1
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	2
Greifvogel undefiniert	2
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	1
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	1
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	1
Auerhahn (<i>Tetrao urogallus</i>)	1

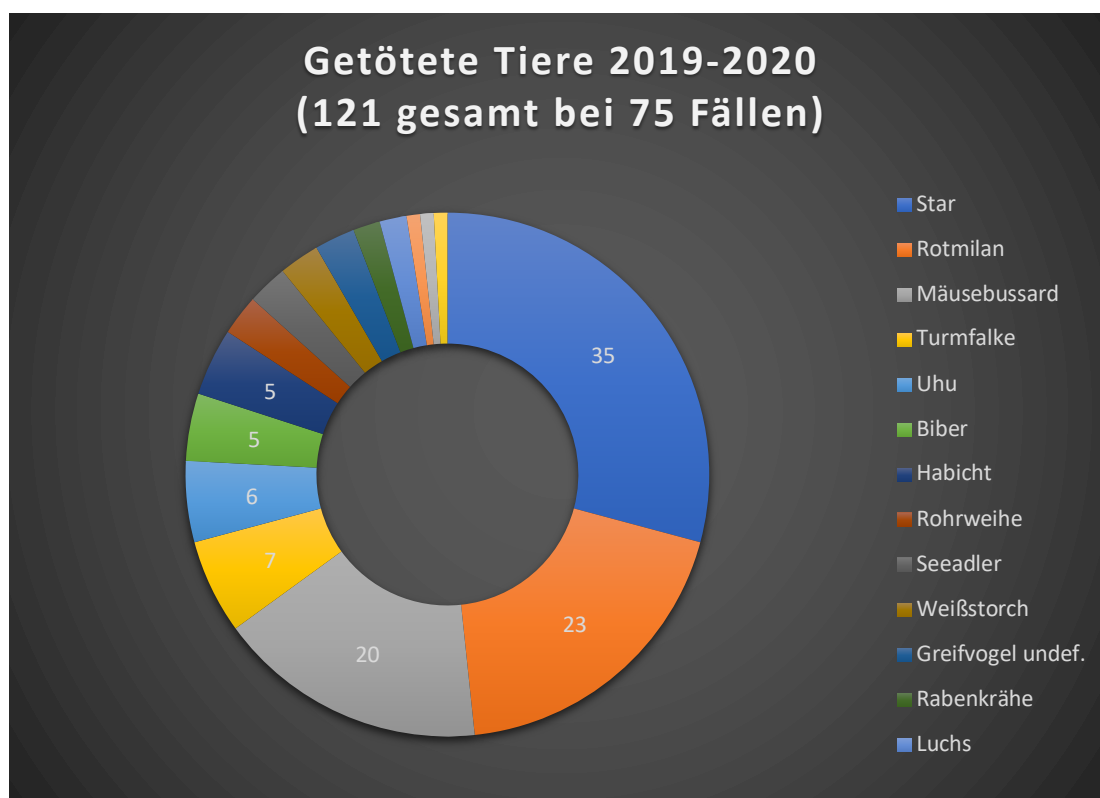


Abbildung 6. Illegal getötete Tiere nach Arten

Wie aus diesen Grafiken ersichtlich ist, betrifft die illegale Verfolgung neben zahlreichen Vogelarten, auch geschützte Säugetiere (Biber, Luchs). Jedoch ist hier die Datenlage noch lückenhafter oder für TATORT NATUR nicht zugänglich, da in vielen Fällen keine Datenausgabe der Behörden stattfindet. Gleichzeitig macht sich bei Arten mit geringer Anzahl von Individuen ein Verschwinden einzelner Tiere stärker bemerkbar bis hin zur existenziellen Notlage einer ganzen Population – gerade beim Luchs, wo wir in Ostbayern auf einen genetischen Flaschenhals blicken. Neben den hier angeführten Fällen gibt es immer wieder Hinweise auf weitere Fälle illegaler Verfolgung, welche jedoch meist aufgrund fehlender Beweise im Sand verlaufen.

Tabelle 2. Betroffene Tierarten nach Anzahl Tiere inkl. Aufschlüsselung der Todesursachen

Tierarten	Tiere	Vergiftung	Beschuss	Zerstörung Fortpflanzungsstätte/Aushorstung	Ungeklärte Todesursache
Star	35	35			
Rotmilan	23	22	1		
Mäusebussard	20	18		1	4
Turmfalke	7	4	1		
Uhu	6	2			2
Biber	5	0	2	1	3
Habicht	5	0	1	1	
Rohrweihe	3	3			
Seeadler	3	1			2
Weißstorch	3	1			2
Greifvogel undef.	3	3			3
Rabenkrähe	2	2			
Luchs	2		2		
Schwarzmilan	1	1			
Baumfalke	1		1		
Kiebitz	1			1	
Auerhahn	1		1		
Gesamtanzahl	121	92	9	4	15

Rotmilan oder Gabelweihe (*Milvus milvus*) – 18 Fälle mit 23 Tieren

Die Hälfte aller weltweit vorkommenden Rotmilane lebt in Deutschland. Wir tragen daher eine besondere Verantwortung für diesen streng geschützten Greifvogel. Rotmilane sind häufige Giftopfer (Abb. 7, 8), denn als Aasfresser fühlen sie sich besonders hingezogen zu präparierten Fleischresten oder Eiern. Auch um Baugenehmigungen für Windenergieanlagen

zu erhalten, werden sie mancherorts gezielt getötet oder ihre Horste zerstört. LIFE Projekt zum Rotmilan: www.life-eurokite.eu/en/projects/eurokite.html



Abbildung 7. Illegal getöteter Rotmilan (Foto: Komitee gegen Vogelmord e.V.)



Abbildung 8. Verkrampfte Fänge als Vergiftungssymptom (Foto: Komitee gegen Vogelmord e.V.)

Mäusebussard (*Buteo buteo*) – 12 Fälle mit 19 Tieren

Der Mäusebussard wird oft mit dem selteneren Habicht verwechselt. Deshalb wird er nicht nur fälschlicherweise als *Hühnerdieb* bezeichnet, sondern verliert deswegen sogar oft sein Leben. Ein regelrechtes Zentrum seiner illegalen Verfolgung stellt der Landkreis Cham (Oberpfalz) dar. Hier wurden 2018 Kopf und Krallen von einem Mäusebussard provokant ausgelegt (Abb. 9), und 2019 wurden bei einem regelrechten Giftanschlag 37 Vögel getötet: 2 Mäusebussarde und 35 Stare (und vermutlich weitere, nicht registrierte Tiere).



Abbildung 9. Kopf und Fänge Mäusebussard (Foto: Schmidberger)

Uhu (*Bubo bubo*) – 6 Fälle mit 6 Tieren

Der Uhu ist die größte Eulenart Europas. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war er in großen Teilen Deutschlands ausgerottet. Wiederbesiedlung des verwaisten Brutareals führte zu einer raschen Bestandserholung. Der Uhu gilt laut Roter Liste weiterhin als gefährdet. In den Jahren 2019-2020 wurden 2 Uhues nachweislich mit teilweise illegalen Rodentiziden vergiftet, vermutlich als Folge einer Sekundärvergiftung. In 3 Fällen fanden trotz ernstzunehmender Hinweise auf eine unnatürliche Todesursache keine Untersuchung statt, u.a. aufgrund Desinteresses von Behördenseite.

Biber (*Castor fiber*) – 5 Fälle mit 5 Tieren

Biber wurden nach ihrer Ausrottung durch den Menschen wieder aktiv angesiedelt, da sie für unser Ökosystem essentiell sind. Die Naturlandingenieure renaturieren gratis Flusslandschaften – Hochwasserschutz inklusive – und schaffen als Schlüsselart Habitats für viele seltene Flora- und Fauna-Arten. Legale Entnahmen sind mittlerweile gängige Praxis, jedoch aus ökologischer Sicht meist sinnfrei: denn stellt sich ein Gebiet als passendes Biberrevier heraus, wird dieses zeitnah durch den nächsten Baumeister besetzt. In Bayern wurden 5 Fälle illegaler Verfolgung zwischen 2019-2020 (Illegaler Abschüsse und Zerstörung des Biberdammes) gemeldet. Davon wurden zumindest 2 der tot aufgefundenen Biber nachweislich illegal geschossen. 3 wurden tot aufgefunden mit dem Verdacht auf eine unnatürliche Todesursache. Im November 2019 wurde ein Jagdpächter in Oberbayern wegen der illegalen Tötung eines Bibers mit Schlagfalle (Abb. 10), vor Gericht gestellt und schuldig gesprochen – allein basierend auf dem wachen und hartnäckigen Auge eines engagierten Zeugen. Dies war 2019-2020 der einzige Naturschutzkriminalitätsfall Bayerns mit rechtskräftiger Verurteilung.



Abbildung 10. Biber in illegaler Schlagfalle 2019 (Foto: Kutschenreiter)

Luchs (*Lynx Lynx*) – 2 Fälle mit 2 Tieren

Bis Ende des 19. Jahrhunderts in fast ganz Europa ausgerottet, werden Luchse noch immer illegal getötet, was ihren Fortbestand nachweislich bedroht. Trotz großer Anstrengungen konnte bisher kein Täter verurteilt werden. Auch wenn nach jahrelanger Stagnation im Zuge des LIFE Projektes *3Lynx* im Monitoringjahr 2019/2020 wieder ein leichtes Wachstum der ostbayerischen/Bayerisch-Böhmischen Population im Dreiländereck Deutschland/Österreich/Tschechien verzeichnet werden konnte¹⁴, wären dringend Unterstützertiere oder Lebensraum-Trittsteine notwendig, um die isolierten Vorkommen miteinander zu verbinden. Seiner FFH-Verpflichtung bei dieser Tierart für einen günstigen Erhaltungszustand zu sorgen, kommt das Bayerische Umweltministerium und seinen untergeordneten Behörden mit dem veralteten Managementplan Luchs (2008) nicht nach – im Gegenteil: Dieser sieht keine aktive Bestandsstützung vor, welche jedoch aus populationsgenetischer Sicht dringend nötig wäre, denn der Luchs wurde 2020 auf der Roten Liste Bayern als „vom Aussterben bedroht“ hochgestuft¹⁵.

2 illegale Nachstellungen der Tierart Luchs mit Todesfolge sind 2019-2020 bekannt geworden, eine Dunkelziffer ist sehr wahrscheinlich. 2019 wurde im Landkreis Regen (Niederbayern) ein verhungertes Jungluchs gefunden, welcher laut forensischer Untersuchungen aufgrund der

¹⁴ www.interreg-central.eu/Content.Node/deutsch.html

¹⁵ www.bfn.de/fileadmin/BfN/roteliste/Dokumente/NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf

Schussverletzungen keine Beute schlagen konnte. Hier konnte kein Täter ermittelt werden und das Verfahren wurde eingestellt. 2020 wurde Kuder „Iwan“ aus dem Harz (Vater des zeitgleichen Nachwuchses von Fee, verwaiste Luchsin aus dem Bayerischen Wald) im Steinwald/Fichtelgebirge (Oberpfalz) von einem Jäger erschossen, welcher ihn nach eigener Aussage mit einem Wildschwein verwechselte. Das Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Hof mit gerichtlicher Zustimmung gegen Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 153a StPO eingestellt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Beschuldigte unmittelbar nach der Tat Reue zeigte, indem er sich sofort selbst anzeigte. Auch floss in die Betrachtungen ein, dass die örtlichen Verhältnisse und die Konstitution des Tieres angeblich mit zu einer Verwechslung beigetragen haben sollen. Dem Beschuldigten konnte laut STA nur ein geringer Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden. Die Anfrage an die zuständige Waffenbehörde des Landratsamt Wunsiedel hinsichtlich waffenrechtlicher Erlaubnisse wurde leider bis dato nicht beantwortet.

Hohe Turn-Over-Rate



Abbildung 11. Luchs Alus, kopflos 2017 (Foto: PI Bad Reichenhall)

Im Jahre 2017 ist Luchs Alus (siehe GLUS-Fotofallenprojekt¹⁶) an der Grenze Salzburg-Bayern (Saalachsee) erschossen, ausgeweidet und enthauptet aufgefunden (Abb. 11). Im Bayerischen Wald wurden zudem immer wieder verwaiste Jungluchse aufgefunden, weshalb illegale Verfolgung als Ursache nicht auszuschließen ist. Das jahrelang stagnierende Wachsen der Bayerisch-Böhmischen Population war laut einer Studie zweifelsfrei auf illegale Verfolgung zurückzuführen (HEURICH ET AL., 2018)¹⁷.

Laut Antwort der Regierung auf eine Landtagsanfrage zu illegalen Tötungen in Bayern (FLORIAN VON BRUNN, SPD, 2020)¹⁸ sind 19 Luchse unter ungeklärten Umständen seit 2015 verschwunden, teilweise sogar mit Nachwuchs. Die residenten Tiere verschwanden „luchsuntypisch plötzlich“ aus ihren angestammten Revieren (v.a. zwischen Kaitersberg und Arber – dem „Bermudadreieck für Luchse“), ihre Kadaver wurden bislang nicht gefunden. Bei 6 Luchsen ergaben die Untersuchungen der Kadaver eindeutig, dass sie vorsätzlich getötet wurden. Die Tiere wurden erschossen, erdrosselt oder sind als Folge einer schweren Schussverletzung verhungert. Im Gesamten zeigen die aktuellen Luchsbestandszahlen¹⁹ zwar eine positive Entwicklung, dennoch müssten z.B. die Kontrollen auf illegale Fallen, Kadaver und Giftköder in solchen Verdachtsgebieten intensiviert werden.

16 www.bayern-wild.de/fileadmin/sn_config/mediapool/Downloads/Abschlussbericht_FFM_Pinzgau_final.pdf

17 Heurich Et al. (2018): Illegal hunting as a major driver of the source-sink dynamics of a reintroduced lynx population in Central Europe

18 www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0008537.pdf

19 www.lfu.bayern.de/pressemitteilungen/c/1523665/

Betroffene Regionen

In der Auswertung der Fälle 2019-2020 zeigt sich, dass illegale Verfolgung nicht auf einzelne Landkreise beschränkt ist, es sich also nicht um ein Einzelphänomen handelt. Jedoch kristallisieren sich deutliche Hot Spots mit einer offensichtlichen Häufung von Fällen in kurzen zeitlichen Abständen heraus, während in anderen Landkreisen „nur“ ein einzelner Fall bekannt wurde. Auch ist davon auszugehen, dass bereits ein einzelner Giftköder mehrere Fälle auslöst, die möglicherweise auf den ersten Blick nicht zusammenhängen, da z.B. verschiedene Landkreise betroffen sind und unterschiedliche Polizeiinspektionen informiert werden. Umso wichtiger ist die umgehende und zentralisierte Meldung an TATORT NATUR, da die Kommunikation zwischen LBV, GLUS und den Polizeibehörden durchaus in beide Richtungen förderlich sein kann, um z.B. Serientaten sichtbar zu machen.

Hot-Spots

Um solche *Hot-Spots von Naturschutzkriminalität* zu visualisieren, wurde in *Tab. 3* und *Abb. 12* eine Reihung entsprechend der Anzahl der Fälle, getötete Tiere und sonstiger Vorfälle illegaler Aktivitäten (Zerstörung Fortpflanzungsstätte/Gelege, Fund von Fallen oder Giftködern) vorgenommen. Hier wird eine starke Häufung von Meldungen in 5 bayerischen Landkreisen offensichtlich: **Cham, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Weißenburg-Gunzenhausen, Landshut und Roth.**

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind nicht nur die Anzahl der Fälle zu bewerten, wenn es darum geht, die Auswirkungen auf geschützte Arten darzustellen. Dies lässt sich meist erst anhand der Anzahl von Tieren bzw. Arten beurteilen, die im Rahmen eines Falles betroffen sind. In *Tab. 3* sind daher neben der Anzahl der Fälle pro Landkreis auch die Zahl der dadurch betroffenen Tiere angeführt. Allein im Landkreis Cham waren 42 Tiere betroffen. Gesamt betrachtet wurden im angegebenen Zeitraum (01/2019 – 12/2020) **75 Fälle** illegaler Verfolgung bzw. Verdachtsfälle dokumentiert. **121 Tiere** waren in diesem Zusammenhang betroffen. Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass erfahrungsgemäß das Auffinden in weitläufigen und frequentierten Gebieten (z.B. Feldwegen an Ackerflächen) deutlich wahrscheinlicher ist als z.B. in höher gelegenen, weniger besuchten Gebieten oder in Regionen mit ausgedehnten und geschlossenen Waldflächen.

Die Fälle verteilten sich tatsächlich über den ganzen Freistaat, gleichwohl ist festzustellen, dass der bereits dafür bekannte Landkreis Cham heraussticht. Dort wurden 2019 innerhalb weniger Wochen 1 Schwarzmilan, 2 Mäusebussarde und 35 Stare aufgefunden. Bereits 2013 wurden in der Nähe der jetzigen Fundstellen 2 tote Rotmilane und 1 toter Mäusebussard gefunden. Greifvögel werden dort anscheinend regelmäßig illegal getötet. Mittlerweile sind Öffentlichkeit und Ermittlungsbehörden in Cham sensibilisiert. Besonders betroffen waren die Medien vom Fall „Schwarzmilan“ 2019, welcher mehrere Wochen um sein Überleben kämpfte, aber schließlich erlöst werden musste (*Abb. 13*). TATORT NATUR liegt kein toxikologisches Endergebnis dieses Falles vor, was möglicherweise mit der Atropingabe (Antidot) zusammenhängt, welche ein Ergebnis ohnehin verfälscht hätte. TATORT NATUR hatte in diesem Fall € 1.000 für sachdienliche Hinweise, die zur Ermittlung eines Täters führen, ausgelobt.

Tabelle 3. Top-10-Landkreise (rot und orange) bekannter illegaler Fälle und Verdachtsfälle (01/2019 – 12/2020)

Landkreise	Fälle	Tiere	Giftködern	Fallen	Zerstörung Gelege/ Fortpflanzungsstätte
Cham (OPf.)	8	42			
Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim (MFr.)	7	10	2	1	
Pfaffenhofen a.d.Ilm (OBay.)	6	8	2		1
Weißenburg- Gunzenhausen (MFr.)	6	8		1	
Landshut (NBay.)	6	3	3	1	
Roth (MFr.)	4	9			
Deggendorf (NBay.)	3	3			
Hof (OFr.)	3	3			
Schwandorf (OPf.)	3	1	1	1	
Bamberg (OFr.)	2	2			
Dingolfing-Landau (NBay.)	2	2			1
Freising (OBay.)	2	2			
Rosenheim (OBay.)	2	3			
Straubing (NBay.)	2	2			
Aichach-Friedberg (Schw.)	1	1			
Ansbach (MFr.)	1	1			
Berchtesgadener Land (OBay.)	1	1			
Eichstätt (OBay.)	1	4	1		
Fürth (MFr.)	1				1
Garmisch- Partenkirchen (OBay.)	1	1			
Günzburg (Schw.)	1	1			
Kempten (Schw.)	1	1			
Kitzingen (UFr.)	1	1			
Main-Spessart (UFr.)	1	1			
Neumarkt i. d. Oberpfalz (OPf.)	1				1
Neustadt a.d. Waldnaab (OPf.)	1	1			
Oberallgäu (Schw.)	1			1	
Regen (NBay.)	1	1			
Regensburg (OPf.)	1	1	1		
Rhön-Grabfeld (UFr.)	1	1			
Rottal-Inn (NBay.)	1	2			
Wunsiedel (Opf.)	1	1			
Würzburg (UFr.)	1	4			

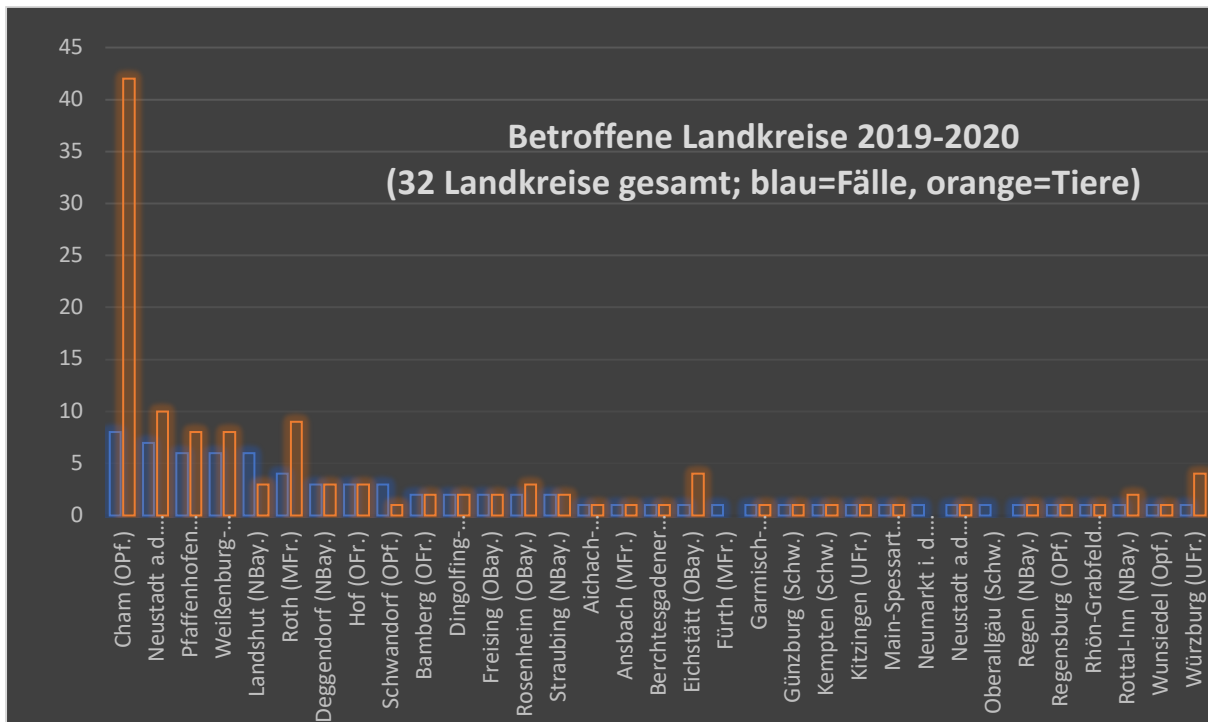


Abbildung 12. Landkreise mit Anzahl der Fälle (blau) und Tiere (orange)



Abbildung 13. Schwarzmilan mit Vergiftungssymptomen (Foto: von Lindeiner)



Abbildung 14. Mäusebussard neben Giftköder (Foto: Hörlbacher)

Im Frühjahr 2020 gab es eine Reihe von Todesfällen mit starkem Verdacht auf Vergiftung im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, bei der 4 Mäusebussarde, 3 Rotmilane, 1 Fuchs, 1 Biber und 1 Katze ihr Leben lassen mussten. 2 der Giftköder (Hühnerei und Fleischköder) wurden gefunden und im Fachlabor der LMU als mit Carbofuran präpariert verifiziert (Abb. 14).

Die Liste der *Regierungsbezirke* (Tab. 4, Abb. 15) wird angeführt von **Mittelfranken**, gefolgt von **Niederbayern** und **Oberpfalz** und schließlich **Oberbayern**. Die Fälle illegaler Verfolgungen treten zwar in allen sieben bayerischen Regierungsbezirken auf, jedoch sind – im Gegensatz

zur Antwort auf die Landtagsanfrage (2020)⁹, welche sich generell als sehr lückenhaft enttarnte – durchaus geographische Schwerpunkte erkennbar.

Tabelle 4. Betroffene Regierungsbezirke nach Fällen

Regierungsbezirke	Fälle
Mittelfranken (MFr.)	19
Niederbayern (NBay.)	15
Oberpfalz (OPf.)	15
Oberbayern (OBay.)	13
Oberfranken (OFr.)	5
Unterfranken (UFr.)	4
Schwaben (Schw.)	4
Gesamt	75

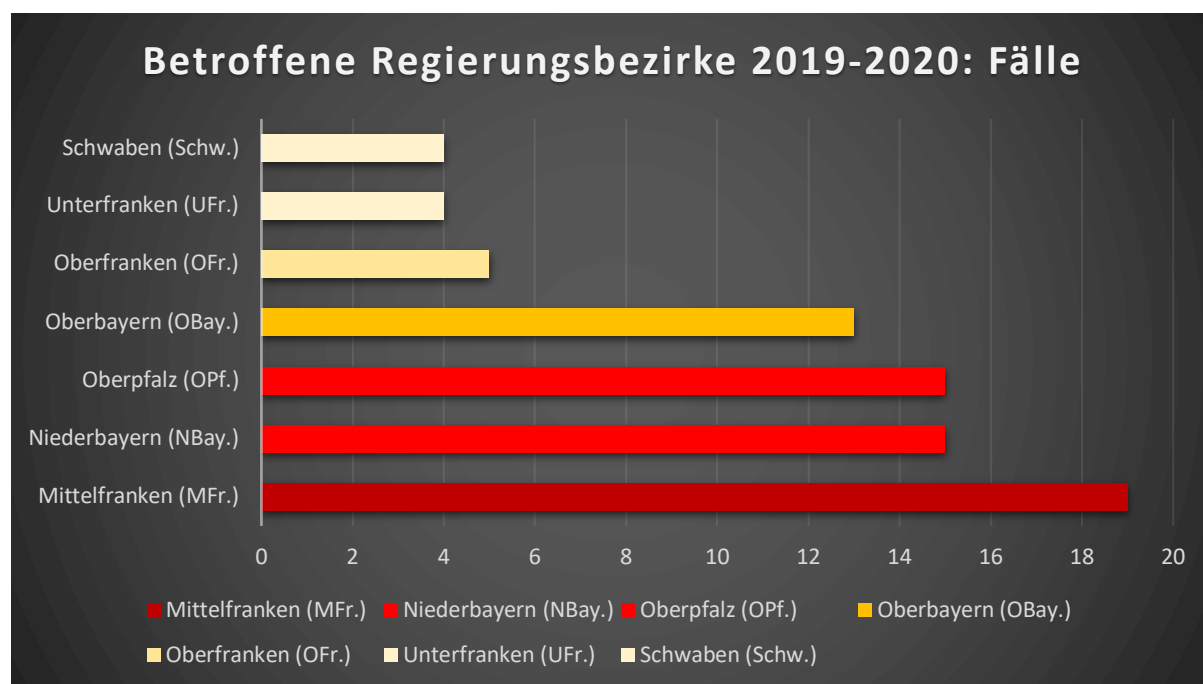


Abbildung 15. Betroffene Regierungsbezirke

Verwendete Methoden und Todesursachen

Dokumentierte Methoden bzw. Todesursachen waren Vergiftung, Fallen, Beschuss oder Zerstörung der Lebens- bzw. Fortpflanzungsstätte (Horstbaum/Biberdamm) oder des Geleges (Aushorstung). Das Auslegen von Giftködern ist eine besonders perfide und zugleich die gängigste Methode. Für die Täter ist dies recht sicher, denn sie müssen – im Gegensatz zur Verwendung von Fallen – nicht zum Tatort zurückkehren und bleiben so eher unentdeckt.

Tabelle 5. Verwendete Methode/Todesursachen nach Fällen

Methoden/Todesursache	Fälle
Vergiftung/Giftködter	41
Totfund mit ungeklärter Ursache	15
Beschuss	9
Falle	6
Aushorstung/Zerstörung Fortpflanzungsstätte	4
Gesamt	75

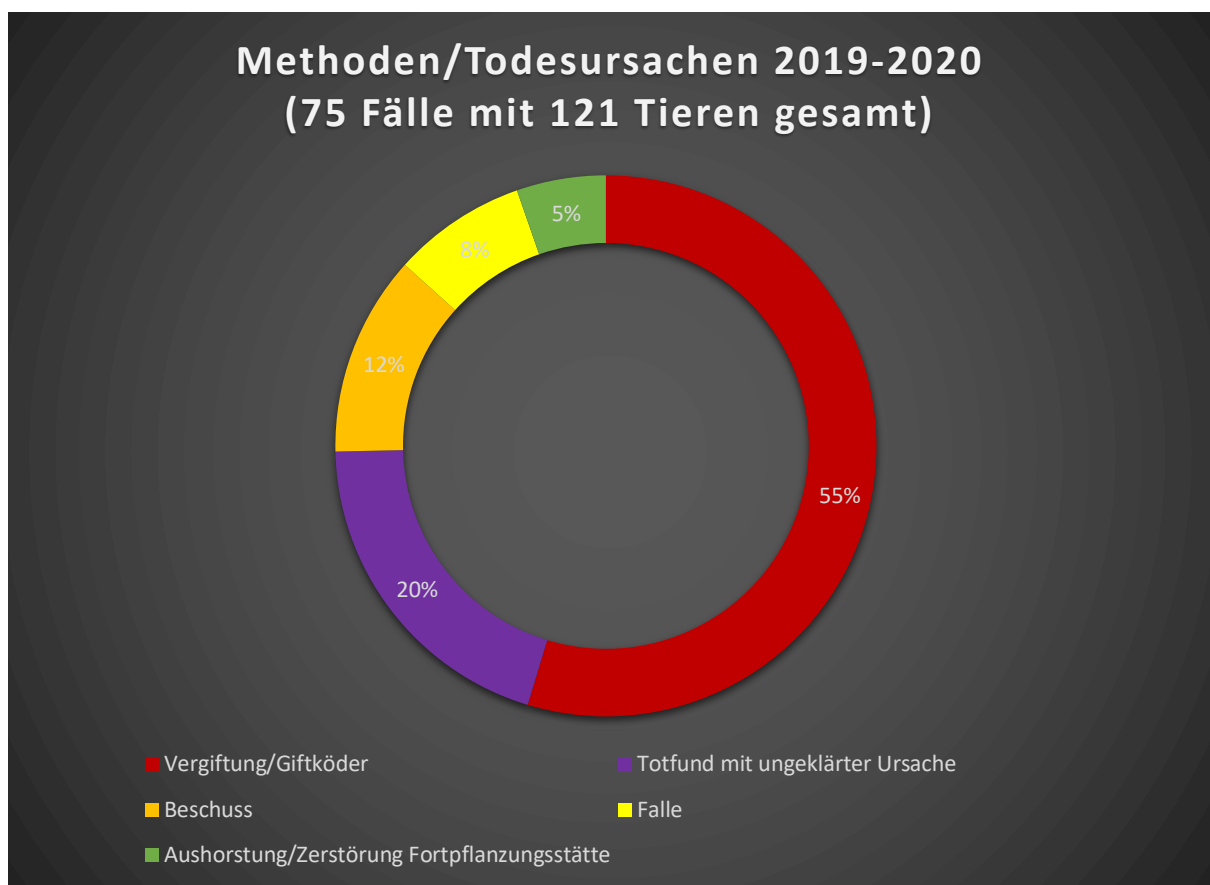


Abbildung 16. Methoden prozentual

In 55% der Fälle (Tab. 5) wurde hochwirksames Gift (v.a. Carbofuran) verwendet (Abb. 15). Insgesamt kamen 92 Tiere nachweislich oder höchst wahrscheinlich durch eine Vergiftung ums Leben (Tab. 2). Dass die Anzahl der betroffenen Tiere bei dieser Methode massiv ist, wird besonders im Landkreis Cham sichtbar, wo auf einen Schlag 35 Stare durch Carbofuran vergiftet wurden (Tab. 3, Abb. 17). Die Stare waren vermutlich nicht das Zielobjekt und könnten als „Beifang“ gesehen werden. Häufig betroffen sind auch Hunde oder Katzen, die dahingegen gezielt durch an Spazierwegen platzierte Köder tödlich vergiftet werden.²⁰ Ein weiterer besonders trauriger Giftfall ereignete sich 2019 bei Reichertshausen (Oberbayern, Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm): Hier wurden die Elterntiere zweier juveniler Rotmilane mit Carbofuran vergiftet, während der Nachwuchs im Nest auf deren Rückkehr wartete. Nur durch einen wachsamem Ornithologen während seiner Horstbegehung konnten die Jungmilane gerettet, versorgt und nach einigen Wochen der intensiven Pflege sogar wieder unbeschadet ausgewildert werden.



Abbildung 17. Der vergiftete Starenschwarm in Cham 2019 (Foto: Schmidberger)



Abbildung 18. Hühnerei mit Carbofuran (Ostern 2020, Lkr. Landshut; Foto: Wängler)

Gift ist weltweit das beliebteste Mittel der Wahl für die Beseitigung ungewollter Wildtiere. Die Auffindesituation eines oder mehrerer Kadaver am gleichen Fundort wie im Falle der 35 Stare (Abb. 17) oder typische Vergiftungssymptome wie verkrampfte Fänge sind die auffälligsten Indizien. Gift wird meist in Form von präparierten Ködern auf Feld und Flur ausgelegt und wirkt daher völlig unselektiv – oft bedienen sich Aasfresser als Erstes am vermeintlichen Leckerbissen. Auffällig ist oft die Warnfärbung des Giftes, welche bei z.B. Carbofuran je nach Präparat rot, pink (Abb. 16), blauviolett oder blau sein kann, jedoch gibt es auch farblose Substanzen. Aufgrund der hochtoxischen Wirkung verenden die Opfer meist in nächster Umgebung zum Köder. Eine gründliche Absuche – z.B. mit speziell ausgebildeten Giftspürhunden – führt häufig noch zu weiteren Funden.

Trotz des EU-weiten Verbotes von Carbofuran zeigten die Analysen der 2019-2020 untersuchten Tiere und Köder, dass dieser Wirkstoff in Bayern häufiger als andere Gifte verwendet wird. Typische Köder waren präparierte Innereien, Hühnereier („Gifteier“: Abb.

²⁰ www.giftkoeder-radar.com

18) und andere Fleischteile. Desweiteren wurden **Brodifacoum** (Rotmilan, Uhu), **Difenacoum** (Rotmilan, Uhu), **Phosphin** (Weißstorch) und **Pentobarbital** (Uhu) toxikologisch identifiziert.

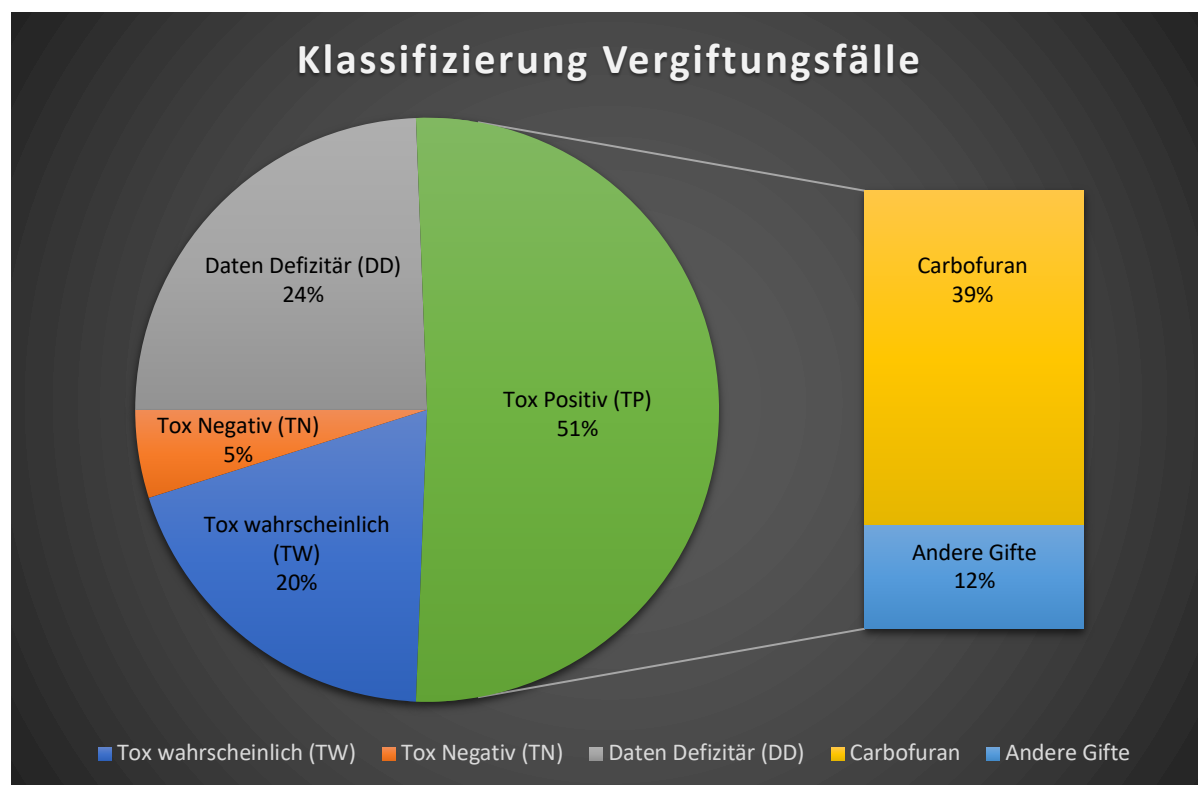


Abbildung 19. Klassifizierung Vergiftungsfälle 2019-2020

TP – Tox Positiv auf Giftstoff x (Fachlabor LMU oder BLKA)

TW – Vergiftung Wahrscheinlich: von Fachperson (Vet, LGL, Polizei, Biologe) aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und der Fundumstände von Kadaver/Giftködern als Vergiftung eingestuft; keine Untersuchung erfolgt oder nicht mehr feststellbar (Autolyse)

TN – Tox Negativ (anderes Gift, Blei oder zu lange/falsche Lagerung etc.)

DD – Daten/Ergebnisse Defizitär

Die Klassifizierung der Vergiftungsfälle (Abb. 19) zeigt, dass in 51% der Fälle die entsprechenden Substanzen toxikologisch eindeutig identifiziert und verifiziert wurden: **TP**.

Innerhalb dessen wurden 39% Carbofuran und 12% andere Gifte identifiziert – Brodifacoum, Difenacoum, Phosphin und Pentobarbital.

In **20%** der Fälle konnte kein verifiziertes Ergebnis geliefert werden, weil z.B. aufgrund des Verwesungszustandes/fortgeschrittene Autolyse keine Untersuchung (mehr) möglich war, um die Todesursache einwandfrei festzustellen. Aufgrund von Auffindesituation und äußerem Erscheinungsbild wurden diese Fälle als sehr wahrscheinliche Vergiftung eingestuft: **TW**.

Ein Beispiel für einen **TW-Fall** ist der folgende: Im August 2019 wurde im Landkreis Regensburg ein besonderer Rotmilan neben einem Fleischbrocken auf einer Wiese gefunden. Leider erreichte TATORT NATUR diese Information nicht rechtzeitig, um den Vogel durch die Polizei bergen und untersuchen lassen zu können. Eine Vergiftung ist anhand des Fotos (Abb. 20) jedoch sehr wahrscheinlich die Todesursache. Recherchen ergaben, dass der Rotmilan ein Jungtier war, das im Frühjahr 2019 von Wissenschaftlern der Universität Marburg besendert wurde. Es stammt von einem Brutpaar aus dem südlichen Vogelsbergkreis.



Abbildung 20. Besenderter Rotmilan neben Giftköder (Foto: Gottschalk)

In **24%** der Fälle liegen uns mangelhafte Informationen vor: entweder gab es keine Untersuchung oder die Daten/Ergebnisse sind trotz erfolgter Untersuchung defizitär: **DD**. Dies lag z.B. daran, dass TATORT NATUR keine Untersuchungsergebnisse erhielt, dass Kadaver ohne Ersteinschätzung durch Experten oder Untersuchung entsorgt wurden oder plötzlich verschwanden oder dass die Fälle zwar aufgrund von *Verdacht auf Vergiftung* gemeldet wurden, aber keine weiteren Schritte erfolgten (Polizei wurde nicht gerufen oder diese konnte aufgrund von Personalmangel keine Fallaufnahme einleiten).

5% der Fälle fiel die toxikologische Untersuchung negativ aus (**TN**), was aber auch auf ein anderes Gift, eine Bleivergiftung oder eine zu lange/falsche Lagerung etc. zurückzuführen sein könnte.

Carbofuran

Der am häufigsten in Ködern oder Kadavern nachgewiesene Wirkstoff war Carbofuran ($C_{12}H_{15}NO_3$). Als hochtoxisches Kontaktgift ist es nicht nur für Wildtiere, sondern auch für Menschen und Haustiere tödlich. Es gehört zur Gruppe der Carbamate und wurde ursprünglich als Insektizid in der Landwirtschaft verwendet, ist aber aufgrund seiner Toxizität für aller Arten von Lebewesen, Wasser (WGK 3) und Boden seit **2008 EU-weit verboten: Gebrauch, Besitz und Vertrieb**. Leider lagert es immer noch in manchen Kellern oder wird online oder z.B. im polnischen Ausland illegal gehandelt.

Handelsnamen: Bay 70143, Curaterr, FMC 10242, Furadan, Niagara 10242, Pillarfuran oder Yaltox. Carbofuran gibt es in den Aggregatzuständen flüssig (meist pink) bis fest (blaues/schwarzes Granulat). Mit dem ursprünglichen Ziel eine menschliche Intoxikation zu verhindern, wird dieser Farbzusatz beigemischt. Gerade Kinder fühlen sich jedoch erfahrungsgemäß von knalligen Farben eher angezogen als abgeschreckt.

Giftwirkung: Phosphorsäureester sind Hemmer der Acetylcholinesterase. Diese ist an den Neuronen und an den Synapsen des zentralen und des peripheren Nervensystems, in diversen Geweben und an der neuromuskulären Endplatte zu finden. Durch eine langanhaltende Inhibition der Acetylcholinesterase erfolgt eine endogene Vergiftung mit Acetylcholin, da es nicht mehr in seine beiden Bestandteile Acetyl und Cholin getrennt werden kann. Die

Wirkungen auf die parasympathischen Nervenendigungen zeigen eine Verstärkung des Tränen- und des Speichelflusses, Dyspnoe (Atemnot) und Steigerung der Peristaltik. Die Folgen davon sind Koliken, Übelkeit, Durchfälle, Erbrechen und nikotinerge Wirkungen: Lähmung der Atmung, Tremor und Krämpfen, was zusammen mit der Bradykardie und dem Blutdruckabfall zu Herzstillstand und damit zum Tode führt.

Therapie: Die Sicherstellung der vitalen Funktionen ist oberstes Ziel. Bei oraler Aufnahme ist die Applikation von medizinischer Kohle als Suspension in der Dosierung von 1g/kg Körpergewicht als erstes durchzuführen. Falls der Giftstoff über die Haut aufgenommen wurde, ist diese reichlich mit Polyethylenglykol 400 und anschließend unter fließendem Wasser mit Seife abzuspuhlen. In dem Fall, dass Wirkstoffspritzen in das Auge gelangen, ist dies mit geeigneten Lösungen, z.B. Isogutt®, gründlich zu spülen. Der Einsatz von dem spezifischen Antidot Atropin ist in der präklinischen Phase indiziert. Die präklinischen Maßnahmen sind entscheidend für den Ausgang der Vergiftung. Die Prognose bei Intoxikationen mit Phosphorsäureestern ist sehr ernst, auch nach überstandenen Vergiftungen kann der Tod eintreten. Funktionsschäden des Nervensystems, Leber und Niere sind weitere Folgeschäden.

Coumatetralyl

Coumatetralyl ist ein brennbarer, farbloser Feststoff aus der Gruppe der 4-Hydroxycumarine und wird **legal** als Ratten- und Mäusebekämpfungsmittel verwendet. Es ist ein Antikoagulans der ersten Generation, d.h. es verhindert die Blutgerinnung, so dass der Zielorganismus 5-10 Tage nach der Aufnahme des Wirkstoffs an inneren Blutungen stirbt. Auch das früher als Rodentizid eingesetzte Strychnin hatte eine hohe Giftigkeit. Bereits geringe Mengen können ernsthafte Vergiftungssymptome auslösen.

Handelsnamen: Racumin, Raukumin 57, Rodentin

Monophosphan

Monophosphan (PH_3) – auch *Phosphorwasserstoff* oder *Phosphin* – gehört zur Gruppe der Phosphane. Es ist ein brennbares, äußerst giftiges, geruchloses Gas. Durch das Vorhandensein von Diphosphan P_2H_4 (Knoblauchgeruch) brennt es bei Raumtemperatur unter Luftzufuhr; Als mutagenes Klastogen ruft es Chromosomenaberrationen hervor besitzt somit kanzerogene Wirkung. Monophosphan ist außerdem ein sehr starkes Nerven- und Stoffwechselfgift, das nicht nur bei Säugetieren, sondern auch bei Insekten bei niedriger Konzentration hochwirksam ist. Beim Menschen löst es Blutdruckabfall, Erbrechen, Lungenödeme und Koma aus. Monophosphan wird **legal** zur Mäuse- und Insektenbekämpfung in Getreidesilos und Lagern eingesetzt.

Difenacoum und Brodifacoum

Difenacoum und Brodifacoum sind synthetisch hergestellte Verbindungen aus der Gruppe der 4-Hydroxycumarine. Als geruchloses Pulver wird es häufig **illegal** in Fraßködern als Rodentizid („Rattengift“) eingesetzt. Für Vögel, Säugetiere und Fische sind beide Cumarine äußerst toxisch. Gerade für Raubtiere (z. B. Greifvögel oder Katzenartige) besteht die Gefahr von Sekundärvergiftungen: Schon der Verzehr eines einzigen vergifteten Tieres kann tödlich sein. Die Substanzen wirken als Antikoagulans der zweiten Generation („Super-Warfarin“) oral über den Verdauungstrakt, über die Haut oder die Atemwege. Aufgrund der

Strukturähnlichkeit zu Vitamin K1 bewirken diese eine kompetitive Hemmung von Enzymen, die bei der Bildung des Gerinnungsfaktors Prothrombin des Blutes beteiligt sind. Somit heben sie indirekt die natürliche Gerinnungsfähigkeit des Blutes auf und schädigen Blutgefäße und Leber. Dadurch tritt Blutflüssigkeit durch Schleimhäute und innere Organe aus, was ein Verbluten des Opfers bewirkt. Typische Vergiftungssymptome sind Hautblutungen und Blut in Stuhl und Urin. Nach der Aufnahme einer tödlichen Dosis tritt der Tod erst nach 4-5 Tagen durch Entkräftung infolge des Blut- und Flüssigkeitsverlustes (Dehydratation) ein. Die Verzögerung ist eine erwünschte Eigenschaft: Da keine Vorwarnung von Artgenossen stattfindet, ist es auch bei Ratten effektiv, die bei sofort wirksamen Substanzen aufgrund ihrer sozialen Intelligenz schnell von ihren Artgenossen lernen, das ausgelegte Gift zu meiden.

Bei oraler Aufnahme gelten folgende mittlere letale Konzentrationen (LD₅₀):

- Ratten: 0,27–0,3 mg/kg Körpergewicht
- Hunde: 0,25 mg/kg Körpergewicht
- Vögel: 1–20 mg/kg Körpergewicht

Therapie: Phyllochinon (Vitamin K1) wirkt – intramuskulär oder oral – als Antidot. Als Sofortmaßnahme bei oraler Aufnahme: Herbeiführen von Erbrechen. Um Blutverlust entgegenzuwirken kann eine Bluttransfusion sinnvoll sein.

Zulassung: Aufgrund der identifizierten Risiken des Wirkstoffs (potentiell persistent, bioakkumulierend und toxisch) ist Difenacoum in Deutschland, Österreich und der Schweiz nicht als Biozid zugelassen.

Pentobarbital

Pentobarbital (Natriumsalz Natrium-Pentobarbital) ist ein mittellang wirkendes Barbiturat. 1915 hatte die Firma Bayer das Patent für diese Substanz angemeldet. Pentobarbital wirkt bei Dosierung im Milligramm-Bereich als Hypnotikum, in höheren Dosen ist es letal. In der Veterinärmedizin wird Pentobarbital durch intravenöse Injektion zum schmerzlosen und sicheren Einschlafen von Groß- und Kleintieren verwendet. Die Tiere fallen schnell in einen tiefen Schlaf, der rasch, schmerz- und reflexlos und ohne deutliche Exzitationen in den Tod durch Herz- und Atemstillstand übergeht. In der EU dürfen der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere nicht mit Pentobarbital behandelt werden und das Fleisch mit Pentobarbital euthanasierter Tiere darf nicht zum Konsum freigegeben werden.

Handelsnamen: Eutha (D), Euthadorm (D), Exagon (D), Euthanimal (D), Euthoxin (D), Exagon (D), Narcoren (D), Narkodorm (D), Release (D)

Weitere Gifte/Ursachen für Vergiftungen: Aldicarb, Parathion E605, Strychnin, Mevinphos, Chlorpyrifos, Zinkphosphat oder Blei (durch Aufnahme von mit bleihaltiger Munition beschossener Beute).



Abbildung 21. Schrotmauser (Foto: Komitee gegen Vogelmord e.V.)

Eine weitere Methode, unerwünschte Arten wie z.B. potentielle Fressfeinde von Nutztieren loszuwerden, ist der gezielte Beschuss. Hier kommt meist Schrot zum illegalen Einsatz - aber auch Sportmunition. Von kleinkalibrigen Einzelgeschossen bis hin zu Luftdruckwaffen sind Fälle bekannt. Äußerlich ist diese Todesursache oft schwer erkennbar, da die Einschusslöcher klein sind und kaum Einblutungen stattfinden. Röntgenuntersuchungen können jedoch die im Körper verteilten Schrotkörner oder den Abrieb bzw. die Partikel von Projektilen im Bereich des Schusskanals sichtbar machen. Bei großkalibrigen Waffen gibt es zwar eine

Ein- und Austrittsöffnung, aber die Projektile sind meist nicht mehr nachweisbar. Ballistische Untersuchungen am Bayerischen Landeskriminalamt liefern weitere Ergebnisse hinsichtlich Kaliber und Geschoss. Hinweise auf versuchten Abschuss von Vögeln geben sogenannte „Schussmarken“ oder „Schrotmauser“ (Abb. 21): typische Verletzungen des Gefieders, die vom Beschuss mit Schrotmunition herrühren. Da der eigentliche Tierkörper während des Fluges nur einen geringen Teil der Gesamtfläche des Vogels ausmacht, werden bei Schrotbeschuss (insbesondere auf größere Distanz) häufig keine lebensbedrohlichen Verletzungen, aber trotzdem Verletzungen im Gefieder verursacht. Vögel mit leichter bis minderschwerer Schrotmauser können i. a. R. noch fast unbeeinträchtigt fliegen und durchaus auch weiterhin größere Distanzen überwinden.

Im Zeitraum 2019-2020 wurden in Bayern **9 Fälle** (Tab. 5, Abb. 16) im Zusammenhang mit Beschuss bzw. Abschuss gemeldet, meist Schrot – wie z.B. bei einem Baumfalken, welcher 2019 im Landkreis Deggendorf (Niederbayern) erschossen und dann provokant an einem Baum kopfüber aufgehängt wurde (Abb. 22). In einem anderen Fall war vorangehender Beschuss vermutlich die indirekte Todesursache für einen Jungluchs im Landkreis Regen (Niederbayern), welcher 2019 durch die entstandenen Verletzungen nicht mehr jagen konnte und qualvoll verhungerte. Im Berchtesgadener Land wurde 2020 ein Auerhahn mit einer Armbrust verletzt, konnte glücklicherweise aber nach veterinärmedizinischer Versorgung wieder freigelassen werden. Nicht so viel Glück hatte ein apathischer und flugunfähiger Rotmilan im Landkreis Landshut (Niederbayern), welcher 2019 durch Beschuss unterschiedlicher Kaliber und von sowohl unten als auch oben beschossen wurde – hier half leider nur noch die Euthanasie.



Abbildung 22. Erschossener und aufgehängter Baumfalken 2019 (Foto: Eckl)



Abbildung 23. Schlagfalle mit Ei-Köder (Foto: Komitee gegen Vogelmord e.V.)

Neben der Verfolgung durch Abschuss und Gifteinsatz werden auch illegale Fangeinrichtungen (mit Ködern bestückt) verwendet, treten jedoch im dichtbesiedelten Bayern eher seltener auf. Es kommen hier neben selbst gebauten Fangvorrichtungen auch käuflich erwerbbarere Fallen zum Einsatz, wie z.B. verschiedenste Schlag- (Abb. 23) und Kastenfallen. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Lebend- und Totschlagfallen. Letztere haben das Ziel direkt zum Tod zu führen, was in der Realität häufig nicht eintritt – zum sehr qualvollen Nachteil des Opfers und als

Verstoß gegen § 1 TierSchG. Der Einsatz von Fallen ist in den jeweiligen Jagdgesetzen der Bundesländer geregelt, aber weder der Besitz noch der Handel mit jeglichen Arten von Fallen sind verboten. Nur die Verwendung bestimmter Fallentypen ist illegal und steht unter Strafe. In der Regel sind nur Lebendfallen legal, jedoch mit entsprechenden Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörden. Diese Fallen müssen entsprechend gekennzeichnet und regelmäßig kontrolliert werden. In Bayern sind auch Totschlagfallen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Fallen mit Lebendködern hingegen sind streng verboten (z.B. Habichtfangkörbe), ebenso Tellereisen (seit 1995 EU-weit verboten: § 19 BayJG) oder Schlingfallen, da sie auch eine große Gefahr für Menschen und Haustiere darstellen. Illegale Fallen sind jedoch für den Laien, für Naturschützer und auch für Beamte im Feldeinsatz oft schwer erkennbar. Auch innerhalb der Jagdszene wird hier eine Novellierung des Jagdgesetzes gefordert, welche den Fallenfang in Bayern weiter einschränkt bis ganz verbietet.

Folgende weitere Fallentypen sind bekannt im Einsatz illegaler Wildtiertötungen: Drahtfalle, Kofferfalle, Leiterfalle, Scherenfalle, Schlagnetz.

Im Zeitraum 2019-2020 wurden **6 Fälle in Bayern** im Zusammenhang mit illegal aufgestellten Fallen per Fotomaterial dokumentiert und an Tatort Natur gemeldet (Tab. 5, Abb. 16). Hierbei handelte es sich um 2 Habichtsfallen, 1 Falle mit lebendigem Lockvogel (Elster), 1 Schlagfalle mit Fischköder und 1 selbstgebaute Falle mit einer toten Stockente.

Zerstörung der Lebens- oder Fortpflanzungsstätte/Aushorstung – 4 Fälle

4 Fälle (Tab. 5, Abb. 16) handelten von mutwilligen Zerstörungen der Fortpflanzungsstätten (Biberdamm, Greifvogelhorst), der Fällung eines Horstbaumes samt (Mäusebussard-) Jungvögel und der Entfernung eines ganzen Geleges (Aushorstung).

Bei **15 Fällen** (Tab. 5, Abb. 16) konnte die Todesursache nicht (mehr) festgestellt werden, jedoch deuten Symptome und Auffindesituation auf eine unnatürliche Todesursache hin.

Unabhängig der verwendeten Methode zur illegalen Tötung, handelt es sich bei jedem Einzelfall um einen Verstoß gegen geltendes Recht und Tierquälerei!

Strafverfolgung: Verurteilungen

Eine große Herausforderung bei der Ahndung von Fällen illegaler Verfolgung stellt die Auswahl der korrekten Rechtsgrundlage dar. Wie auch in einer kürzlich von ÖKOBÜRO, WWF Österreich und BirdLife Österreich veröffentlichten Rechtstudie (*Illegale Verfolgung von Greifvögeln – Ein Wegweiser für die Strafverfolgung*²¹) beschrieben, gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen, um illegale Verfolgung zu ahnden. Hier in Bayern wäre es z.B. eine Anklage nach Tierschutz-, Jagd- oder Bundesnaturschutzgesetz, welche naturgemäß unterschiedliche Strafmaße mit sich bringt. Es zeigt sich in der Praxis, dass es bei gerichtlicher Strafverfolgung bisher, trotz der zahlreichen Fälle und darauffolgenden polizeilichen Ermittlungen, nur selten zu einer Ermittlung eines Täters, einer Anklage oder einer rechtskräftigen Verurteilungen kam. Die meisten Fälle werden gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Traurige Bilanz: Lediglich eine einzige rechtskräftige Verurteilung im Zusammenhang mit Naturschutzkriminalität 2019- 2020 ist bekannt:

- 2019 AG Rosenheim: Verurteilung nach §§ 181f, 222 StGB wegen illegalem Fallenfang und Tötung eines Bibers. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.500 verhängt.

Defizite in Verfolgung, Ermittlung und Verurteilung

Naturschutzkriminalitäts-Delikte werden als „Kontrollkriminalität“ eingestuft. Das heißt, dass sie erst durch Überwachungsmaßnahmen sichtbar gemacht werden. Daher ist es unerlässlich, dass nicht nur das Bewusstsein für den Bereich der Naturschutzkriminalität geschärft wird, sondern auch die bayerischen Behörden ausreichend geschult und ausgerüstet werden (z.B. Kühlboxen zur Aufbewahrung der Beweisstücke). Die Staatsregierung muss die für Vollzug, Ermittlung und Strafverfolgung von Umweltdelikten zuständigen Behörden entsprechend den Anforderungen aufstellen, um die Polizei vor Ort bei ihren Ermittlungen intensiver unterstützen zu können.

²¹ www.imperialeagle.eu/sites/default/files/scharfetter_et_al._-2020_-_illegale_verfolgung_von_greifvoegeln_ein_wegweiser.pdf

Umweltstraftaten werden in Deutschland, ebenso wie andere Delikte, regelmäßig in Polizei- und Justizstatistiken erfasst, welche das Umweltbundesamt veröffentlicht.²² Laut den Vereinten Nationen und Interpol ist Umweltkriminalität nach Drogenschmuggel, Fälschung und Menschenhandel die weitverbreitetste Straftat der Welt. Die Europäische Kommission startete daher im Oktober 2019 die „Öffentliche Konsultation und Überprüfung der EU-Richtlinie zur Umweltkriminalität“²³.

Ein maßgeblicher Grund für mangelnde Verfolgung, Ermittlung und Verfolgung ist vermutlich das Informationsdefizit über Straftatcharakter und Gefährdung der allgemeinen Sicherheit. Die Website www.tatort-natur.de enthält zahlreiche Hintergrundinformationen und eine Tatortkarte mit den bislang erfassten Fällen. Die Bevölkerung ist aufgerufen, anhand der Checkliste verdächtige Funde von toten Tieren, Ködern oder Fallen online zu melden, damit die Tatumstände möglichst zeitnah und vollständig dokumentiert werden können – die Grundlage für eine ordnungsgemäße Strafverfolgung. In der bayernweiten Datenbank werden alle Fälle von Naturschutzkriminalität gespeichert – auch Verdachtsfälle. Als erste Anlaufstelle für betroffene Behörden werden fachliche Unterstützung und spezielle Fortbildungsangebote für die Bayerische Polizei bereitgestellt²⁴.

Eine Folgeerscheinung des niedrigen Bewusstseins ist der Mangel an rechtskräftigen Verurteilungen in diesen Fällen. Bei 25 Ermittlungen und Verfahren gab es seit 2015 lediglich 3 Verurteilungen zu Geldstrafen zwischen € 900-2.600. *Naturschutzkriminalität* wird zwar thematisch in einem internen Handlungsleitfaden zu Verdachtsfällen illegaler Verfolgung und Tötung geschützter Wildtiere der Bayerischen Polizei behandelt, konkrete Maßnahmen zu dessen Eindämmung treten jedoch nur sehr dosiert in Erscheinung. Im internationalen Vergleich hinkt Bayern in den strafrechtlichen Verfolgungsmethoden stark hinterher. Zusätzliche Sensibilisierungsmaßnahmen, eine Verstärkung der Kontrollen bis hin zur Einführung speziell ausgebildeter Spürhunde wären Lösungsansätze, die sich in anderen Ländern bewährt haben.

Auch die Beweisaufnahme weist des Öfteren Defizite auf: Tatorte werden nicht ordnungsgemäß gesichert und forensisch untersucht – aus Gründen von Personalmangel oder des notwendigen Wissensstandes zur Thematik. Die teilweise sehr langwierige Untersuchungsdauer der gesicherten Kadaver oder Köder behindert die unmittelbare polizeiliche Ermittlungsarbeit. Es ist z.B. ein Fall bekannt, bei dem ein vermeintliches Gift ei am 8.6.2020 gesichert wurde und jedoch erst am 19.2.2021 vom Bayerischen Landeskriminalamt untersucht wurde. Das Ergebnis lag dann am 1.3.2021 vor – also 9 Monate nach dem eigentlichen Fund. In diesem Fall konnten keine giftigen Inhaltsstoffe nachgewiesen werden – was möglicherweise auf ein fortgeschrittenes Zersetzen eines möglichen Giftstoffes zurückzuführen sein könnte. Auch die Wartezeiten von DNA-Untersuchungen in Fällen von Naturschutzkriminalität belaufen sich erfahrungsgemäß auf 6-8 Monate.

Für eine sinnvolle Fortführung des Projekts TATORT NATUR ist Zuarbeit der Behörden notwendig. Mangel an Daten, Untersuchungsergebnissen durch Verhinderung von

22 www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-08-24_texte_66-2018_umweltdelikte-2016.pdf und

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197/umfrage/straftaten-in-deutschland-seit-1997/>

23 <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1930-Environmental-Crime-Directive-Evaluation/public-consultation>

24 Die geplante Fortbildungsveranstaltung für die Polizeipräsidien Niederbayern und Oberpfalz im Nationalpark Bayerischer Wald wurde Corona-bedingt 2020 abgesagt.

Akteneinsicht – trotz Berufung auf § 475 Abs. 1, Abs. 2 StPO mit „berechtigtem Interesse“ – haben dies leider in einigen Fällen blockiert.

Bayern im Ländervergleich und das Potential von Spürhunden



Abbildung 25. Spürhund bei der Arbeit (Foto: Baur)



Abbildung 24. Hochsensible Spürnase (Foto: Baur)

Trotz der hiesigen, intensiven Polizeiarbeit in Sachen Luchs ist der Einsatz für streng geschützte Wildtiere noch ausbaufähig: Ermittlungsbehörden anderer Länder fahren im Kampf gegen Naturschutzkriminalität „härtere Geschützte“ auf: Zum Beispiel speziell ausgebildete, gut ausgestattete Anti-Wilderer-Einheiten, die in Hot Spots mit Spürhunden patrouillieren. In Italien gibt es die *Bear Dog-Teams*, in Zambia beschützen Waffenspürhunde die letzten Nashörner und in Österreich machen Carbofuran-Spürhunde Tätern den Garaus. Österreich hat zudem in jedem Bundesland bis zu 8 spezialisierte Umweltkriminalbeamte am LKA. Die Hundennase ist eine Geheimwaffe, die bisher noch viel zu wenig in der Bekämpfung gegen Naturschutzkriminalität Beachtung findet: durch deutlich mehr Riechzellen, Rezeptortypen sowie ein größeres Riechhirn können Caniden bis zu 1 Million mal besser als Menschen riechen (Abb. 24). Weitere Vorteile sind, dass sie sehr effizient und kostensparend arbeiten: in kurzer Zeit kann eine enorme Fläche nach geringsten Konzentrationen von Gift abgesucht werden – wetter- /tageszeit- und geländeunabhängig. Auch sind Fährten direkt zum Täter oder Hausdurchsuchungen möglich. Hinsichtlich Giftopfer kann ein gut ausgebildeter Spürhund wie eine Art „Schnelltest“ agieren: auch bei fehlenden äußeren Anzeichen, zeigt dieser sofort an - mit einer 95%-igen Trefferquote von spezifischen Zielgerüchen (z.B. Carbofuran oder Kadaver). Durch die Suche nach dem Giftköder können unmittelbar Beweismittel gesichert, weitere/r Schaden/Opfer vermieden werden und die Strafverfolgung kann früher beginnen. Dies alles spart enorme Manpower. Zudem wirkt der Einsatz von Mensch-Hund-Teams erfahrungsgemäß äußerst abschreckend und ist somit ein sehr vielversprechender und zukunftssträchtiger Baustein im Kampf gegen Naturschutzkriminalität. Auch könnten Konflikte präventiv entschärft werden, indem Hunde zum Monitoring von Prädatoren eingesetzt werden (Abb. 25). Konstantes Training und anerkannte Zertifikate sind hierfür die Voraussetzungen.

Zusammenfassung, Forderungen und Ausblick

Wie brisant die Situation in Bayern nach wie vor ist, wurde in der Pilotphase des Projekts eindrücklich bestätigt. 2019-2020 wurde eine Reihe von Fällen angezeigt, Auslobungen von mehrerer tausend Euro für sachdienliche Hinweise in die Öffentlichkeit gebracht und die Medien mit den neusten Fällen versorgt. Regionalen Medien in Print und TV, landesweit das Bayerische Fernsehen und Radio und bundesweit der ARD-„Report München“ berichteten über TATORT NATUR.

2019-2020 wurden (mindestens) 121 geschützte Wildtiere in Bayern nachgewiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal getötet oder verfolgt!

Vergiftung mit Carbofuran war hierbei die beliebteste Methode und Rotmilane die häufigsten Opfer!

Aus den in diesem Bericht zusammengestellten Ergebnissen wird ersichtlich, dass illegale Verfolgung geschützter Arten auch hierzulande eine ernst zu nehmende Bedrohung für den Artenschutz und für die Gesundheit von Menschen und Haustieren darstellt. Die Anzahl von Meldungen und Fällen illegaler Verfolgung zeigen eindrucksvoll, dass sich in gewissen Gebieten Bayerns über Jahre hinweg *Hot Spots* herauskristallisiert haben, wie z.B. der Landkreis Cham. Insgesamt wurden dort seit 2017 weit über 60 getötete Vögel, die nachweislich durch Abschuss oder Vergiftung verstarben, registriert. Die Dunkelziffer liegt sicherlich um ein Vielfaches höher.

Mit dem Projekt *TATORT NATUR* wurden 2019-2020 wichtige Schritte durch Gregor Louisoder Umweltstiftung und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. gegangen und Signale gesetzt, um diesen natur- und tierschutzwidrigen Handlungen entschlossen entgegenzutreten.

Zur effektiven Eindämmung von Naturschutzkriminalität sind weiterhin notwendig oder hilfreich:

- Strikte und intensivere Strafverfolgung
- Aufgabenwahrnehmung von zu treffenden Sofortmaßnahmen
- Verurteilung adäquat zum Schutzstatus der Tierart: Präzedenzfälle schaffen
- Pro-aktives Patrouillieren durch Gebietsbetreuer oder Ranger in Hot Spots
- Absuchen mit Spürhunden (Zielgerüche: Gift/Kadaver) – evtl. Polizeihundestaffel
- Personalaufstockung und Nachrüstung der Behörden
- Wissensvermittlung über Biologie der betroffenen Tiere und Straftatcharakter
- Prävention durch abschreckende Polizeipräsenz mit nachhaltiger Breitenwirkung
- Intensive, wissenschaftlich fundierte Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Umweltbildungsmaßnahmen durch unterschiedliche mediale Mittel und

Zielgruppen: Vorbehalte ausräumen, Akzeptanz stärken, Alternativen zum Schutz der Nutztiere und Entschädigungsprogramme aufzeigen

- Vertrauensvolle Zuarbeit und Übermittlung aller nachgewiesenen Fälle von Naturschutzkriminalität durch Polizei, Naturschutzbehörden, Fachlabore etc.

Konsequente und zeitnahe Ahndung ist wichtig, da:

- Täter zur Verantwortung gezogen werden müssen!
- Gefährdung öffentlicher Sicherheit und der Haustiere, der Gewässer, des Bodens etc.
- Seltene Arten (Luchs, Rotmilan etc.) in ihrer Existenz bedroht werden
- Internationale Verantwortung und Gesetzgebung zur Sicherung der Artenvielfalt
 - Bayerische Biodiversitätsstrategie 2008
 - Volksbegehren Artenvielfalt 2019
 - IUCN-Kriterien und die FFH-Richtlinie fordern einen "günstigen Erhaltungszustand"

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es trotz aller bereits erfolgter Maßnahmen noch ein weiter Weg ist, der die Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen und damit eine breite Allianz von Experten gegen Naturschutzkriminalität in Bayern braucht, um bedrohte und geschützte Arten vor illegaler Verfolgung zu schützen, sowie unsere Gesundheit und die unserer Haustiere zu sichern. Derlei Straftaten gehören zu den Hauptbedrohungen streng geschützter Arten und machen jahrzehntelange Naturschutzarbeit zunichte. Die illegale Verfolgung von Tieren muss mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft werden. TATORT NATUR hat (als *Citizen Science-Projekt* und erste zentrale Datenbank für Naturschutzkriminalität in Bayern) das Potential, einen wichtigen Beitrag zu leisten, Naturschutzkriminalitätsfälle zu dokumentieren und zu verfolgen – unter der Prämisse einer vertrauensvollen Zuarbeit der Behörden hinsichtlich Ermittlungs- bzw. Untersuchungsergebnisse und einer ordentlichen Strafverfolgung. Wir gehen nach derzeitigem Stand davon aus, dass mit zunehmendem Bekanntheitsgrad des Projektes, die Anzahl gemeldeter Fälle rasch ansteigen wird und gleichzeitig durch die konstante Medienberichterstattungen die Toleranz für solche Straftaten in der breiten Bevölkerung rapide sinken und die soziale Kontrolle steigen wird.

Gesamtüberblick TATORT NATUR:

- Informationsplattform für Jäger, Polizei, Naturschutzbehörden, NGOs, Ranger, Gebietsbetreuer und die aufmerksame Bevölkerung
- Meldeformular
- Interaktive Tatort-Map
- Erste zentrale Datenbank aller Bayerischen Fälle: detaillierte Dokumentation
- Zusammenarbeit zwischen Expert*innen, Justiz und Exekutive (Polizei, Staatsanwaltschaft, Innenministerium, Umweltbehörden etc.)
- Fortbildungsangebote für Exekutive und Naturschützern im Feld
- Anzeigenerstattung, Weiterverfolgung der Fälle + hohe Auslobungen für Hinweise
- Öffentlichkeitsarbeit auf allen Kanälen
- Weitere Infos auf: www.tatort-natur.de oder auf facebook/tatortnatur



Abbildung 26. Luchse im Bayerischen Wald (Foto: Baur)

– Damit sich Luchse und Co. in Bayern wieder sicher fühlen können!

Digitale Version des Reports: www.tatort-natur.de/downloads

Export aller Fälle: www.tatort-natur.de/tatort-karte

Alle Pressemitteilungen: www.tatort-natur.de/news/

Links zu Medienberichten

www.br.de/mediathek/podcast/radioreportage/tatort-wald-und-flur-wilderei-in-bayern/1306054

www.br.de/radio/bayern2/sendungen/notizbuch/luchs-schuetzen-was-muss-geschehen-um-dem-luchs-wirkungsvoll-zu-helfen-100.html

www.br.de/mediathek/podcast/radioreportage/tatort-wald-und-flur-wilderei-in-bayern/1306054

www.br.de/nachrichten/bayern/tierbesitzer-besorgt-gift-ei-gefahr-im-landkreis-landshut,Ry8Cvde

<https://bn-muenchen.de/sendung-august-2020-die-vermessung-der-natur/>

www.br.de/mediathek/video/vilsheim-angst-vor-gift-eiern-av:5eb3cf18b190af001436ab74

Social Media:

www.facebook.com/tatortnatur/

www.youtube.com/channel/UCt5Jt7llfBLz3RCZlf6fXsg

<https://vimeo.com/tatortnatur>

